

1. Einführung

Die Energiewirtschaft befindet sich in einem ständigen Transformationsprozess, der durch ordnungspolitische Rahmensetzungen auf europäischer und nationaler Ebene geführt wird. Diese Rahmenbedingungen versuchen das Zieldreieck der Energiewirtschaft, nämlich die umweltfreundliche, wirtschaftliche und sichere Energieversorgung gleichermaßen zu gewährleisten. Gerade die sichere Versorgung mit Strom gehört zu den Grundbedürfnissen der Bürger und Bürgerinnen jeder Volkswirtschaft, die unter allen Umständen sicherzustellen ist. Sie muss qualitativ hochwertig, zu jedem Zeitpunkt verfügbar und für die Verbraucher zu leistbaren Preisen sein.

Dafür muss ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der umweltfreundliche und nachhaltige Technologien und Verfahren fördert sowie Innovationen innerhalb des Wettbewerbs. Den kommunalen Energieunternehmen kommt dabei eine zentrale Schlüsselfunktion zu. Ihr Beitrag zu einer ökosozialen Marktwirtschaft macht sie für eine nachhaltigkeitsgerechte Zukunft der Energiewirtschaft im europäischen Sinne unverzichtbar. Im Mittelpunkt öffentlichen Interesses steht die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Grundversorgung mit Elektrizität zu Preisen, die für alle erschwinglich sind. Kommunale Unternehmen sind die verlässlichsten Partner in der Erbringung von Dienstleistungen allgemeinen Interesses und tragen somit maßgeblich zur Versorgungssicherheit im Bereich elektrischer Energie in Österreich bei. Sie garantieren, dass der hohe Standard von Energiedienstleistungen zu leistbaren Preisen beibehalten werden kann. Durch Kooperationen mit Städten und Gemeinden tragen sie maßgeblich zur regionalen Wertschöpfung und einer nachhaltigen Entwicklung innerhalb der Regionen bei. Mit kontinuierlich hohen Investitionen in die bestehende Infrastruktur wie etwa in die hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbare Energietechnologien ermöglichen kommunale Unternehmen eine qualitativ hochwertige und umweltbewusste Versorgung auf Basis eines wettbewerbsfähigen Erzeugungs- und Verteilermarkts. Dieser hohe finanzielle Aufwand unterstützt die sukzessive Integration von erneuerbaren Energien und anderen zukunftssträchtigen Technologien wie etwa Intelligente Netze.

Diese Entwicklungen können jedoch nur vorangetrieben werden, wenn die ordnungspolitische Rahmengesetzgebung es den Stadtwerken ermöglicht, unter wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen zu investieren. Der Entwurf zum Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010 (EIWOG) enthält nach Meinung des VKÖ (Verband kommunaler Unternehmen Österreichs) einige Bestimmungen, die negative

Auswirkungen auf Investitionen und somit auch auf die Versorgungssicherheit in Österreich haben. Diese restriktiven Regelungen schwächen die kommunalen Dienstleistungen und wirken sich weitgehend zum Nachteil österreichischer Stadtwerke aus. Doch nur durch eine faire Rahmensetzung können qualitativ hochwertige Energiedienstleistungen öffentlichen Interesses unter Mitwirkung der Stadtwerke erbracht werden.

2. Ziel des EIWOG neu

Ziel des Gesetzesentwurfs als nationale Umsetzung des dritten Energie-Binnenmarktpakets der EU ist es, österreichischen Bürgerinnen und Bürgern sowie der heimischen Wirtschaft auf einem besser integrierten Energiemarkt kostengünstigen Strom in höchst möglicher Qualität zur Verfügung zu stellen. Die sichere Versorgung mit Elektrizität ist im vorliegenden Entwurf zum EIWOG neu nicht ausdrücklich als öffentliches Interesse genannt. Eine explizite Nennung wäre jedoch wichtig, um notwendige Ausbaumaßnahmen im Erzeugungs- und Netzbereich zu beschleunigen. Schon die Gesetzgeber auf europäischer Ebene haben eine nachhaltige Erhöhung der Versorgungssicherheit intendiert.

Auch wenn sich der Entwurf zum EIWOG am dritten Energiebinnenmarktpaket orientiert, schlägt der österreichische Gesetzgeber in vielen Punkten stärkere regulatorische Maßnahmen vor, als von der EU verlangt. Aus Sicht des VKÖ sind vor allem die zusätzlichen Kompetenzen kritikwürdig, die die nationale Regulierungsbehörde erhalten soll, im dritten Binnenmarktpaket jedoch nicht vorgeschrieben sind.

3. § 83 und § 84: Smart Metering

Derzeit wird die Nachfrage nach elektrischer Energie in Österreich größtenteils durch Elektrizität aus zentralisierter Stromerzeugung gedeckt. Aufgrund des geplanten Ausbaus von effizienten Kraft-Wärmekopplungsanlagen und des wachsenden Anteils an erneuerbaren Energien sieht sich die Energiewirtschaft mit immer mehr dezentralen Einspeisepunkten konfrontiert. Aus Gründen der Verfügbarkeit bedingen sie eine zusehends volatile Stromerzeugung. Viele kleinere Anlagen arbeiten in niedrigeren Spannungsebenen, ohne Systemmanagement und direkte Anbindung an zentrale Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen. Ferner wird die zukünftige Stromversorgungsstruktur auch auf interaktive Stromkunden und steigende Mengen an dezentralen, mobilen und stationären Speichermöglichkeiten vorbereitet werden müssen. So zeichnet sich bereits jetzt der Übergang zu dezentralen Strukturen, bidirektionaler Kommunikation aufgrund „intelligenter Messsysteme“ (Smart Meters) sowie Steuerung zwischen Netzkomponenten, Erzeugern, Speichern und Verbrauchern ab. Dieses Zusammenwachsen lässt zukünftig „Intelligente Netze“ (Smart Grids) entstehen.

Zur Umsetzung ihrer Ziele braucht die Politik starke Partner mit regionalem Bezug. Durch ihr Know-how im Erzeugungs- und Verteilungsbereich und ihre steuer- und regeltechnischen Kenntnisse erfüllen die österreichischen Stadtwerke dafür alle notwendigen Bedingungen. Voraussetzung dafür ist jedoch die Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen, die die

nötigen Investitionen zulassen. Dabei ist es wichtig, systemtechnische und ökonomische Aspekte gleichermaßen zu berücksichtigen. In § 83 soll die Regierungsbehörde durch Verordnung Netzbereiche oder Teile von Netzbereichen bestimmen, in denen intelligente Messsysteme eingeführt werden. Sie hat Anforderungen per Verordnung zu bestimmen, denen intelligente Messsysteme zu entsprechen haben. § 84 verpflichtet die Netzbetreiber, sämtliche Verbrauchsdaten spätestens einen Tag nach deren erstmaliger Verarbeitung im Internet kostenlos zur Verfügung zu stellen. Weiters sind sie verpflichtet, monatlich Messwerte der Endverbraucher, deren Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, an den jeweiligen Lieferanten zu übermitteln. In weiterer Folge sind die Lieferanten angehalten, innerhalb von zwei Wochen die auf Grund der Messwerte entstehenden Verbrauchs- und Stromkosteninformationen zu versenden. Das kann auf Wunsch auch in Papierform geschehen. Endverbraucher, deren Stromkonsum nicht mit intelligenten Messgeräten gemessen wird, soll eine detaillierte Verbrauchsinformation zusammen mit der Rechnung übermittelt werden. Sie haben so die Möglichkeit, vierteljährlich die Zählerstände vom Netzbetreiber zu erfahren.

*Der VKÖ lehnt es generell ab, dass die Regulierungsbehörde, wie im neuen Gesetzesentwurf vorgesehen, mit derart weitreichenden und einseitigen Kompetenzen ausgestattet wird. **Die vorgesehene Verordnungsermächtigung ist überschießend und bedeutet einen weiteren regulatorischen Eingriff in den Wettbewerb.** Ferner besteht für die meisten vorgesehenen Bestimmungen EU-rechtlich keine Umsetzungspflicht. Kommunale Unternehmen benötigen zur Bewältigung der anstehenden technischen und wirtschaftlichen Herausforderungen jedoch investitionsfreundliche Rahmenbedingungen. Die in den Unternehmen geschaffenen Synergien dürfen nicht durch restriktive regulatorische Vorgaben gefährdet werden. **Soll künftig allein der Netzbetreiber für die Einführung von intelligenten Messeinrichtungen verantwortlich sein, müssten zunächst – unter Einbeziehung der Netzbetreiber – allgemein verbindliche, technische Mindeststandards aufgestellt werden. Im nächsten Schritt müsste die Markteinführung von intelligenten Stromzählern durch eine Kosten-Nutzen Analyse geprüft werden.** Der VKÖ ist jederzeit bereit an einer Arbeitsgruppe zu Smart Metering teilzunehmen, um diese offenstehenden Fragen gemeinsam zu beantworten. **Künftig soll die Regulierungsbehörde jene Standards per Verordnung festlegen. Diese Kompetenz lehnt der VKÖ ab.** Im Gesetzesentwurf findet man nach wie vor keinen Lösungsansatz zur Finanzierung der hohen Investitionskosten, die dem Netzbetreiber bei der Einführung und dem Betrieb*

*intelligenter Messsysteme erwachsen. Vor allem im IT-Bereich werden hohe Kosten anfallen. **Voraussetzung für eine flächendeckende Verbreitung intelligenter Messsysteme durch die Stadtwerke ist eine investitionsfreundliche Anreizregulierung.***

*Smart Meter ermöglichen eine umfangreiche Erhebung von personenbezogenen Daten. Für den Betrieb intelligenter Netze muss der Netzbetreiber diese Daten abfragen können. Deren Erhebung und Speicherung ist in diesem Umfang jedoch in rechtlicher Hinsicht kritisch zu betrachten, scheint dies doch auf Basis des derzeit geltenden Datenschutzgesetzes nicht möglich zu sein. **Es ist völlig ungeklärt, wie Energieunternehmen mit Daten der Kunden verfahren sollen und dürfen.** (Im Gesetzestext: Der Betrieb von intelligenten Messgeräten hat unter Wahrung des Daten- und Konsumentenschutzes zu erfolgen; die Regulierungsbehörde hat die Vertreter des Konsumentenschutzes weitestmöglich einzubeziehen.) Die vorgesehene Verpflichtung der Lieferanten, die für die Verrechnung erforderlichen **Daten einmal pro Monat zur Verfügung zu stellen und dies auf Wunsch des Kunden in Papierform, ist organisatorisch und wirtschaftlich unzumutbar.** Die Energiewirtschaft stellt sich weiters die Frage, warum es gerade in ihrer Branche zu einer Verpflichtung zur papiergebundenen Informationsübermittlung kommt, wenn es in anderen vergleichbaren Branchen (vgl. Versicherungen, Banken, Telekommunikationswirtschaft) tendenziell zu einer immer stärker automatisierten Informationsübermittlung kommt. Außerdem wäre dieser Gedanke im Sinne eines dringend notwendigen, sparsamen Umgangs mit Ressourcen generell nicht vertretbar. Schon jetzt enthält die Rechnung an den Kunden detaillierte Verbrauchsinformationen. Verbrauchs- und Stromkosteninformationen und ein Informationsblatt monatlich zu verschicken, würde zudem nicht zur geforderten Transparenz führen.*

§ 50: Regulierungskonto

Das Regulierungskonto in der vorgeschlagenen Form ist prinzipiell abzulehnen, da es einen Widerspruch zur derzeit mit der Regulierungsbehörde einvernehmlich festgelegten Anreizregulierungssystematik darstellt. 2009 wurde zwischen der Energie-Control GmbH und dem Verband Österreichs Energie die Vereinbarung „Anreizregulierung Strom 2. Regulierungsperiode 2010 – 2013“ beschlossen. Das Regulierungskonto widerspricht der hier festgelegten Regulierungspraxis. Es ist festzuhalten, dass das Regulierungskonto in der beschriebenen Form nur die

Veränderungen der Erlöse berücksichtigt. Die Kosten bleiben durch den neuen Gesetzesentwurf jedoch unberücksichtigt.

Die Beschränkung auf den Ausgleich der Erlöse führt systematisch zu einem erhöhten Risiko des Netzbetreibers. Grund dafür ist, dass nicht nur die IST-Mengen von PLAN-Mengen abweichen, sondern auch andere Einflussfaktoren (Netzbetreiber-Preisindex). Derzeit geht man davon aus, dass diese Abweichungen korrespondieren und zu einer Risikoabfederung führen. Durch die Effekte allfälliger Mengensteigerungen werden weiters Finanzierungslücken für Investitionen (zeitliche Verzögerung von zwei Jahren in der Tarifierung) abgedeckt. Zur Einführung des Regulierungskontos müssten alle Einflussfaktoren auf die Tarife berücksichtigt werden.

Aus Sicht des VKÖs ist die alte Vorgangsweise beizubehalten. Im Falle eines Regulierungskontos müssten alle Veränderungen betreffend der Erlöse sowie der Kosten aufgerollt werden. Das Konto würde dann jedoch einen zu großen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen. Daher ist es die kosten- und zeitintensivere und somit schlechtere Lösung.

4. § 53, § 55: Kostenbelastung für Erzeuger

Einige Kraftwerke sind, gemessen am heutigen Stand der Technik, hinsichtlich ihres Wirkungsgrades veraltet. Demgemäß fordert die Klimapolitik, alte Kraftwerke durch moderne, hocheffiziente Anlagen zu ersetzen. Im Sinne der nachhaltigen Versorgungssicherheit ist es wichtig, durch Investitionen vor allem das Potenzial der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) bzw. KWK-Technologien zu nutzen.

Die kommunalen Unternehmen haben sich im Zuge der Liberalisierung des Energiemarktes als wichtige Versorgungsstütze für eine nachhaltige Elektrizitäts-, Erdgas- und Wärmeversorgung erwiesen. Ihre Bedeutung beschränkt sich dabei nicht nur auf den Betrieb von Netzen. Sie beweisen sich vor allem durch die Erzeugung von Wärme und Elektrizität in eigenen Anlagen bei hohen Effizienzstandards. Somit leisten kommunale Unternehmen einen wichtigen Beitrag zur klimaschonenden Energieversorgung und erweitern die Anbietervielfalt am Stromerzeugungsmarkt. Die künftigen Perspektiven der Stadtwerke am Energiemarkt und deren Wettbewerbssituation werden vor allem durch politische Entscheidungen geschaffen. Sie entscheiden nicht nur über die zukünftige Bedeutung der Stadtwerke in der Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung, sondern beeinflussen die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen am europäischen Markt. Werden kommunale Unternehmen gezwungen, geplante Investitionen zu verringern, dann würde das

vor allem Auswirkungen auf die Qualität der Versorgungssicherheit haben und den Wettbewerb negativ beeinflussen. Deswegen fordert der VKÖ von Seiten der Gesetzgebung eine Anreizschaffung, die es den Stadtwerken ermöglicht, wichtige Investitionen in die Erzeugungsstruktur zu tätigen! Solche Anreize können beispielsweise in der Förderung von umweltfreundlichen Erzeugungsanlagen durch Investitions- und Betriebsbeihilfen und in der Entlastung von Erzeugungsanlagen von – insbesondere nicht verursachungsgerecht zugewiesenen – Netzkosten liegen.

Im neuen Gesetzesentwurf sind allerdings keine solchen Anreize vorgesehen, sondern einige neue Entgeltbelastungen für Einspeiser:

§ 53 Netzverlustentgelt verlangt, dass Einspeiser und Kraftwerkparks mit einer Anschlussleistung über 5 MW ein Netzverlustentgelt entrichten sollen.

§ 55 Netzbereitstellungsentgelt sieht die Entrichtung eines Netzbereitstellungsentgeltes durch Erzeuger vor (bisher nur von Entnehmern zu entrichten).

*Generell gilt, dass **zusätzliche Kostenbelastungen durch Systemnutzungsentgelte** den derzeit existierenden **Standortnachteil Österreichs gegenüber Deutschland und dem mitteleuropäischen Markt verstärken**. Durch diese finanziellen Belastungen würde der geplante Kraftwerksausbau weiter behindert und der Stromimport gestärkt werden. Stromimporte nutzen aber alle Netzebenen in Österreich. Somit tragen auch sie zu den damit verbundenen Leitungs- und Umspannverlusten bei, ohne dass die ausländischen Stromexporteure dafür zu bezahlen haben. Durch breit verteilte Einspeisepunkte in unterschiedlichen Spannungsebenen tragen gerade regionale Erzeuger zu geringen Netzverlusten und einer hohen Netzstabilität bei. Ferner garantiert die Stromversorgung aus verbrauchernahen Kraftwerken aus physikalischer Sicht eine höhere Versorgungssicherheit. Durch geringere Verluste erhöht sich die Qualität der Stromversorgung vor Ort in hohem Maße.*

*Die Wirtschaftlichkeit bestehender Kraftwerke wäre durch die vorgesehenen Bestimmungen gefährdet. Bereits im Betrieb befindliche Anlagen wären im europaweiten Wettbewerb nicht mehr konkurrenzfähig und müssten daher nach Inkrafttreten des Gesetzes stillgelegt werden. Weiters hätten die Netzbereitstellungs- und Netzverlustentgelte große Auswirkungen auf zukünftige Investitionen in effiziente und umweltfreundliche Anlagen. Solch **kapitalintensive, risikoreiche und langfristige Projekte, erfordern nach Ansicht des VKÖ eine hohe Rentabilität, die durch die §§ 53 und 55 negativ beeinflusst wird. Deswegen widersprechen***

diese Paragraphen den Zielsetzungen in § 4 EIWOG, da sie die Erneuerung bzw. den erforderlichen Ausbau erschweren und somit die Netz- und Versorgungssicherheit nicht erhöhen. Der somit zu erwartende Investitionsstopp in bestehende und geplante Anlagen würde dazu führen, dass die in der EU-Richtlinie für Erneuerbare Energien - sowie die in der Energiestrategie Österreichs festgelegten Ziele nicht erreicht werden können. In beiden Dokumenten wird der Ausbau der Erzeugung von Wärme in KWK-Anlagen forciert. Außerdem wirken sie sich nachteilig auf § 3 Z 6 Oö. EIWOG, der darauf abzielt, „den Import von Atomstrom möglichst hintanzuhalten“, aus.

Generell wäre zu diskutieren, auch die Kosten der Primär- und Sekundärregelung (§§ 69, 56) – die nach dem Entwurf nur von Einspeisern, einschließlich Kraftwerksparks mit einer Anschlussleistung von mehr als 5 MW, zu entrichten sind – in die Kosten der Netzebene 1 einzubeziehen und den Grundsätzen der §§ 62 ff entsprechend auf die unterlagerten Netzebenen zu überwälzen.

5. § 58: Entgelte für sonstige Leistungen

Laut § 58 können Netzbetreiber den Netzbenutzern ein Entgelt für Leistungen verrechnen, die nicht durch die Entgelte gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 abgegolten sind und vom Netzbenutzer unmittelbar verursacht werden. Diese können per Verordnung von der Regulierungsbehörde festgelegt werden.

Über die Aufzählung der Entgelte hinausgehend, gibt es eine Reihe von Leistungen die durch den Kunden selbst verursacht werden. Der VKÖ ist der Meinung, dass diese verursacherbedingt abzugelten sind. Beispiele dafür sind Kosten für mehrfache Kundenbesuche (bei Nichteinhaltung von Terminvereinbarungen) oder mehrfach geforderte Überprüfungen von Messgeräten etc. Sollten künftig nicht die Verursacher die Kosten tragen, so würde das dazu führen, dass sie bei der nächsten Tarifierung in die Kostenbasis aufgenommen werden. **Wenn die Ursache der Kosten nicht beim Netzbetreiber liegt, müssen sie nach Meinung des VKÖ zu den unbeeinflussbaren Kosten gezählt werden.**

6. § 59: Kostenermittlung

Laut Entwurf sollen zur Ermittlung der individuellen Zielvorgaben neben der Gesamtunternehmensbetrachtung auch einzelne Teilprozesse herangezogen werden.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass für die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber Anreize entstehen, um notwendige Investitionen durchzuführen.

*Die Forderungen im Entwurf zur Betrachtung von Teilprozessen laufen auf ein Prozesskostenbenchmarking hinaus. Erfahrungswerte zeigen, dass die einzelnen Prozesse von Unternehmen zu Unternehmen organisatorisch unterschiedlich gestaltet und somit nicht vergleichbar sind. Ein Kostenvergleich auf Teilprozess-Ebene könnte erst dann vorgenommen werden, wenn es einheitliche Organisationsstrukturen in den Unternehmen gibt. Das wäre mit tiefgreifenden, kostenintensiven und organisatorischen Veränderungen, die nicht zielführend sind und auf einen oligopolistischen Markt hinauslaufen, verbunden. **Ein Prozesskostenvergleich würde derart umfangreiche, grundlegende organisatorische Umstrukturierungen der Unternehmen bedeuten, dass diese für Netzbetreiber mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht zu bewältigen wären. Deswegen wird Abs. 2 des § 59 vom VKÖ gänzlich abgelehnt!***

Beeinflusst das vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen die Kosten des Netzbetreibers durch Verrechnungen, soll der Netzbetreiber laut Entwurf diese Kosten durch einen Drittmarktvergleich belegen. Auf Verlangen der Regulierungsbehörde hat das Elektrizitätsunternehmen die Kalkulationsgrundlage für die Verrechnungen vorzulegen.

Die Prozesse von Netzbetreibern sind sehr spezifisch. Es gibt keinen Markt, auf dem die Leistungen abrufbar sind. Daher ist Abs. 4 komplett zu streichen!

7. § 76: Lieferantenwechsel NEU, Zählpunktdatenbank und Kündigungsfristen

Ziel des Gesetzesentwurfes im Hinblick auf einen Lieferanten- oder Bilanzgruppenwechsel ist es, eine Beschleunigung des Wettbewerbs zu forcieren. Er sieht vor, dass der Wechsel des Lieferanten eine Frist von drei Wochen ab Kenntnisnahme des Lieferantenwechsels durch den Netzbetreiber nicht überschreitet.

Wichtig ist, klarzustellen, ab welchem Stichtag die Wechselfrist von drei Wochen erfolgt. Sollte es zu einem täglichen Wechsel kommen, also ab Kenntnisnahme der Kündigung durch den Lieferanten, so müsste die gesamte IT-Landschaft für den Wechsel- und Abrechnungsprozess und für das Clearing (Ermittlung der

*Ausgleichsenergie) umgestellt werden. Möchte ein Kunde seinen Mietvertrag kündigen, so erfolgt die Kündigung derzeit am Monatsende. **Legt man den Stichtag der Wechselfrist mit Anfang des Monats fest, dann könnte der Wechselprozess ohne datenschutzrechtliche Probleme innerhalb von drei Wochen erfolgen. Wesentlich ist, dass die geplante Wechseldauer von drei Wochen durch einfache Kürzung der organisatorischen Bearbeitungsfristen (Verkürzung der Prüf- und Antwortfristen) im bestehenden Wechselprozess umgesetzt werden kann.***

§ 76 Abs. 3 verlangt die Errichtung einer Zählpunktdatenbank zur Unterstützung eines schnellen Lieferantenwechsels. In dieser Datenbank sind jene Daten zu speichern, die für den Datenabgleich zum Wechsel des Lieferanten notwendig sind. Die Verwaltung dieser Daten soll der Verrechnungsstelle obliegen. Die Daten sollen sämtlichen Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortlichen in standardisierter, elektronisch strukturierter Form auf Anfrage zur Verfügung stehen.

Der VKÖ vertritt die Meinung, dass eine zentrale Zählpunktdatenbank verfassungs- und datenschutzrechtlich bedenklich, kostenintensiv und entbehrlich ist. Die Errichtung einer Plattform zur Beschleunigung des Lieferanten- bzw. Bilanzgruppenwechsels ist auch angesichts des geltenden Wettbewerbsbeschleunigungsgesetzes nicht notwendig. Das 3. Gesetzespaket zum europäischen Energiebinnenmarkt sieht zwar ein standardisiertes Austauschformat mit offener Datenschnittstelle vor. Es fordert jedoch explizit keine gemeinsame, zentrale Datenplattform.

1. *Datenschutzrechtliche Gründe:*

- *Der zentrale Datenpool gefährdet die gesetzlich geregelten Datenschutzrechte der Kundinnen und Kunden.*
- *Der Umfang der geforderten Datenansammlung und Speicherung geht über die Vorratsspeicherung anderer Branchen hinaus wie zum Beispiel die der Telekommunikationsbranche oder anderen Internetdienstleistungen. Es ist aus Sicht des VKÖ unklar, warum hier eine Ungleichbehandlung verschiedener Branchen vorgenommen wird.*
- *Die Vorratsdatenspeicherung stärkt die Gefahr der Sekundärverwendung: „Bonitätsdaten“; „generelle Haushaltsinformationen“ etc.*

- *Des Weiteren stellt sich die Frage, wie die Auswahl des Betriebes zur Betreuung der Plattform verläuft. Der derzeitige Entwurf schlägt vor, dass die Plattform von der Verrechnungsstelle betrieben werden soll. Warum das der Fall sein soll, bleibt allerdings unbegründet. Derzeit obliegt der Verrechnungsstelle lediglich die Ermittlung der Ausgleichsenergie. Die Eigentümer der „APCS Power Clearing and Settlement AG“ sind:*
- *Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft zu 17%*
- *„smart technologies“ Management-Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. zu 17%*
- *VERBUND-Austrian Power Grid AG zu 14,42%*
- *A&B Ausgleichsenergie & Bilanzgruppen-Management AG zu 10%*
- *Investkredit Bank AG zu 10%*
- *Wiener Börse AG zu 10%*
- *EVU's zu 21%*

2. Kostenfaktoren:

Die Finanzierung der Zählpunktdatenbank ist im Entwurf nicht geregelt. Durch Sammlung und Speicherung der Daten auf der Plattform würde zunächst ein erhöhter IT-Aufwand entstehen. Ferner würde der Betrieb der Datenbank zu einem zeitlichen wie personellen Kostenmehraufwand führen. Weiters ist die Finanzierung des Datenschutzes nicht geregelt.

3. Nutzfaktor:

Die Zählpunktdatenbank soll den schnellen Wechsel von Lieferanten und Bilanzgruppen unterstützen. Schon derzeit werden im Rahmen des Wechselprozesses laufend die für einen Wechsel relevanten Daten ausgetauscht. Doch durch eine gut funktionierende Datenschnittstelle könnte ein Wechsel innerhalb von drei Wochen garantiert werden. Insofern ist die Errichtung einer zentralen Plattform überflüssig.

Abs. 4 des Gesetzesentwurfs regelt die Kündigungsfristen für Lieferverträge. Damit wird allen Kunden mit unbefristeten Verträgen eine Kündigungsfrist von zwei Wochen eingeräumt. Befristete Verträge können zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge zum Ende des jeweiligen Monatsletzten gekündigt werden. Kommt es zur Kündigung des

Liefervertrages durch den Lieferanten, muss eine mindestens achtwöchige Kündigungsfrist eingehalten werden.

*Die Kündigungsfristen des § 76 Abs. 4 sind strenger geregelt als die des allgemein gültigen Anwendungsbereichs des § 15 KSchG (Konsumentenschutzgesetz). Zunächst richtet sich § 15 KSchG ausschließlich an den Konsumenten und räumt diesem ein zwingendes Kündigungsrecht zum Ablauf des Jahres ein. Danach hat der Konsument die Möglichkeit, per Ende eines weiteren halben Jahres zu kündigen. **Vergleicht man also das KSchG mit § 76 Abs. 4 des vorliegenden Gesetzesentwurfes so wird klar, dass dieser weitaus strenger gehalten wird als der bestehende Kündigungsschutz. Somit käme es zu einem ungerechtfertigten Eingriff in die privatautonome Gestaltung zivilrechtlicher Verträge.***

Dieser Eingriff ist durch die Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie nicht gefordert; diese hält ausdrücklich fest, dass der Lieferantenwechsel „im Rahmen der Vertragsbedingungen“ zu erfolgen hat.

Es ist auch unverständlich, warum so branchenunterschiedlich agiert wird, es zu einem derartigen Eingriff in den business-to-business Bereich kommt und man dadurch eine verbotene Diskriminierung von Energielieferanten riskiert.

*Es wäre daher wichtig, den Begriff „Kunde“ näher zu definieren. Im Sinne des Gesetzesentwurfes umfasst er alle Endverbraucher. Das bedeutet „Konsumenten“, „Gewerbebetriebe“ und „Industriekunden“. Umfasst der Gesetzesentwurf den gesamten Endkundenbereich, würde er in weiterer Folge das komplette Großkundengeschäft zerstören und Raum für weitreichende Spekulationen an der Börse schaffen. Elektrizitätslieferverträge, die zu einem gewissen EEX-Preis für mehrere Lieferperioden abgeschlossen wurden, könnten nach einem dementsprechenden Preisverfall nach einem Jahr aufgelöst werden, um Lieferverträge mit günstigeren EEX-Preisen abzuschließen. Dadurch würde dem Lieferanten ein verantwortungslos hohes Risiko auferlegt werden, da der Ersatzverkauf der verbliebenen Energiemengen den ursprünglichen Beschaffungspreis nicht mehr decken könnte. **Die sichere und qualitativ hochwertige Versorgung mit Elektrizität hat nach Ansicht des VKÖ höchste Priorität in der Energiewirtschaft. Im Sinne der Versorgungssicherheit ist es daher unverständlich, warum man gezielt Platz für Spekulationen schafft - und weshalb man Energielieferanten ein derartiges Risiko auferlegen soll!***

Weiters gibt es auf Kundenwunsch angebotene Verträge, die zwingend eine längere Laufzeit vorsehen (z.B. Portfoliomanagement-, Branchenverträge). Die Bestimmungen zu den Kündigungsfristen im Gesetzesentwurf würden den Abschluss solcher Lieferverträge unmöglich machen. Es ist auch unklar, welche Auswirkungen eine Änderung der Kündigungsfrist auf die bestehenden Verträge hätte.

8. § 78 Abs. 5: Tarifkalkulator

Dieser Paragraph verpflichtet Lieferanten, der Regulierungsbehörde sämtliche preisrelevanten Daten in elektronischer Form für den Tarifkalkulator zur Verfügung zu stellen.

Der Begriff „Endverbraucher“ im Vorentwurf des EIWOG bezieht sich gleichermaßen auf Haushalts- wie Großkunden. Zurzeit können nur Haushaltskundentarife im Tarifkalkulator aufgrund seiner technischen Gestaltung dargestellt werden, wobei einzelne insbes. neue Tarife („Float-Produkte“) gar nicht abbildbar sind. Das betrifft vor allem kommunale Unternehmen. Großkundenpreise können in den Tarifkalkulator deswegen gar nicht eingegeben werden. Weiters werden Preise bei Gewerbe- und Industriekunden individuell kalkuliert und dürfen aus zivilrechtlichen Gründen (Verschwiegenheit, Kundenschutz) gar nicht an Dritte weitergegeben werden.

Der Tarifkalkulator muss nach Ansicht des VKÖ demnach so gestaltet werden, dass er nur auf die Darstellung von Haushaltskundenpreisen abstellt, da nur dort Tarife vorliegen. Weiters müssen alle Tarife abbildbar sein, um ein verzerrtes Bild zum Nachteil kleiner Anbieter zu verhindern! Ebenso muss der Tarifkalkulator in den Begriffsdefinitionen des EIWOG aufscheinen. Dabei ist seine Funktion näher zu bestimmen.

Abs. 5 spricht von „in einer von der Regulierungsbehörde vorgegebenen elektronischen Form“, die weiter nicht erläutert wird und die Lieferanten in Ungewissheit lässt. Die Form der elektronischen Übermittlung hat natürlich in einem gängigen Format zu erfolgen, kann aber aus Gründen der individuellen, unternehmensinternen zu beachtenden IT-Security nicht von der Regulierungsbehörde vorgegeben werden.

9. §77: Energiearmut

Nach den Änderungen in § 77 trifft die Verpflichtung „Versorger in letzter Instanz“ jeden Stromlieferanten und Stromhändler, zu deren Tätigkeitsbereich Haushaltskunden zählen. Zusätzlich müssten sie auch Kleinunternehmen, die sich auf die Grundversorgung berufen,

mit elektrischer Energie beliefern. Weiters dürften keine Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen verlangt werden, die die Dauer von einem Monat überschreiten.

*Der neue Gesetzesentwurf stellt den Konsumenten mit Kleinunternehmen gleich. Kleinunternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens zehn Mio. EUR haben. Im Gesetz wird nicht näher geregelt, wer zuständig ist, jene Daten zu prüfen, die ein Unternehmen als Kleinunternehmen qualifiziert. **Eine Personenanzahl von bis zu 50 Personen und ein Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens zehn Mio. EUR sind aus Sicht des VKÖ viel zu hoch angesetzt. Dieser Umfang würde einen großen Teil des österreichischen Kleingewerbes und der Landwirtschaft umfassen, die Anspruch auf die „Versorgung in letzter Instanz“ hätte. Die damit verbundenen Kosten würden extrem steigen. Weiters handelt es sich hierbei um eine durch die RL nicht geforderte („KANN-Bestimmung“ Art 3 Abs.3) Einbeziehung von Kleinunternehmen. Da es sich dabei um eine nationale freiwillige Ausdehnung auf Kleinunternehmen handelt, kann auch deren Definition national festgelegt werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Grenzen auf Unternehmen von bis zu 5 Personen und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 1 Mio. EUR einzuschränken.***

*Des Weiteren sind die viel zu niedrig angesetzten Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen zu kritisieren. Auf der einen Seite wird dem Lieferanten eine Kündigungsfrist von acht Wochen eingeräumt, auf der anderen Seite belaufen sich seine Sicherheiten in Form von Vorauszahlungen auf die Dauer von einem Monat. Dieser Umstand steht unserer Meinung nach in keinem gerechtfertigten Verhältnis. Weiters liegt auch das Zahlungsausfallsrisiko bei zwölf bis 16 Wochen. **Die Praxiserfahrungen mit drei Teilzahlungen sind durchwegs positiv. Es ist daher nicht klar, warum hier nun Veränderungen getroffen werden sollten.***

Schließlich ist die Bedeutung der Formulierung „bisher keine vertragliche Beziehung“ im Entwurfstext näher zu erklären.

10. § 88: Überwachungsaufgaben

§ 88 beschreibt die Überwachungsaufgaben der Landesregierungen. Sie haben Erhebungsmasse, -einheiten und –merkmale, Merkmalsausprägung, Datenformat, Häufigkeit, Zeitabstände und Verfahren der laufenden Datenerhebung sowie Bestimmung

des auskunftspflichtigen Personenkreises durch Verordnung näher zu regeln. Die Daten sind der Regulierungsbehörde bis spätestens 31. März des jeweiligen Folgejahres in einem von der Regulierungsbehörde definierten Format elektronisch zu übermitteln.

Weiters sind Stromhändler verpflichtet, durch die Regulierungsbehörde mit Verordnung näher zu regelnde Transaktionsdaten über Transaktionen mit anderen Stromhändlern und Übertragungsnetzbetreibern für eine Dauer von fünf Jahren aufzubewahren und der Regulierungsbehörde, der Bundeswettbewerbsbehörde sowie der Europäischen Kommission zur Verfügung zu stellen.

Der VKÖ vertritt die Meinung, dass der vorgesehene Aufgabenkatalog viel zu weitreichend formuliert wurde. Die Überwachung sollte sich auf die Einhaltung des Unbundling und das Funktionieren des Marktes beschränken. Die Datenerhebung bei den Versorgern und Netzbetreibern führt zu enormen Mehraufwänden, die auf Grund der mit den durch die Effizienzvorgaben eingeschränkt zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht zu bewältigen sind.

Die Datenübermittlungspflicht gegenüber der Regulierungsbehörde scheint einzig den Zweck zu haben, dem Regulator auch in jenen Bereichen, in denen er keine gesetzliche Zuständigkeit besitzt, einen „Datenvorrat“ zu verschaffen. Dies entspricht weder dem verfassungsrechtlichen Sachlichkeitsgebot noch dem Grundsatz des Datenschutzrechts, wonach jede Datenübermittlung zweckgebunden sein muss.

*Die vom Gesetzgeber zusätzlich vorgesehenen Überprüfungsaufgaben würden eine Erhöhung des derzeitigen Personalstands des Regulators von derzeit 80 auf 120 Personen zwingend nötig machen. **Es ist nach Ansicht des VKÖ nicht verständlich, warum der Regulator auf der einen Seite unverhältnismäßig hohe Effizienzvorgaben trifft und zeitgleich seine Erhebungs- und Regelungsdichte bzw. die damit zusammenhängenden Kosten über den Maßen erhöht. Aus diesem Grund spricht sich der VKÖ gegen die vorgesehene Fassung des § 88 aus.***

11. § 19: Qualitätsstandards für Netzdienstleistungen

§ 19 beschreibt einerseits die Qualitätsstandards für Netzdienstleistungen bezüglich „Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität“. Diese Standards umfassen insbesondere die Dauer und Häufigkeit von Unterbrechungen, Fristen zur Herstellung von Netzanschlüssen, Reparaturen, Anfragebeantwortungen etc. und das Beschwerdemanagement. Werden Qualitätsstandards von Netzbetreibern nicht eingehalten, so kann die Regulierungsbehörde

per Verordnung angemessene Entschädigungs- und Erstattungsregelungen festlegen, die vom Netzbetreiber bezahlt werden müssen.

Sollte es nicht zur Einhaltung der Qualitätsstandards durch den Netzbetreiber kommen, so ist es nach Ansicht des VKÖ die Aufgabe der Länder, die Qualität per Bescheid zu gewährleisten.

12. § 42: Verteilernetzbetreiber-Unbundling (VNB-Unbundling)

In § 42 werden die Voraussetzungen für den Erhalt einer Konzession für VNB beschrieben. Abs. 6 verpflichtet VNB, die Teil eines vertikal integrierten Unternehmens sind, dazu, sicher zu stellen, dass sie in ihrer Kommunikations- und Firmenpolitik dafür sorgen, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte ausgeschlossen ist. Es wäre demnach Aufgabe der Landesregierung, sicher zu stellen, dass es zu keiner Wettbewerbsverzerrung durch jene VNB kommt.

Die Erläuterungen zu § 42 Abs 3 und Abs 6 sind weder durch den Wortlaut der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie noch des Gesetzesentwurfes gedeckt und sind, auch wenn ihnen keine normative Bedeutung zukommt, zur Gänze zu streichen.

Der Landesregierung obliegt die Verantwortung, durch Beobachtung Wettbewerbsverzerrungen durch VNB zu verhindern. Da es bundesländerüberschreitende Verteilernetze gibt, schlagen wir vor, dass es in so einem Fall zur Beobachtung durch die territorial zuständige Landesregierung kommt.

13. Sonstige Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

1. Die Anerkennung der Eigenkapitalzinsen für Investitionen in Elektrizitätsnetze ist ein Anliegen des VKÖ, das im Zuge dieses Gesetzesentwurfes gar nicht thematisiert wird.

*Nimmt der Netzbetreiber Fremdkapital für Investitionen ins Elektrizitätsnetz auf, so werden die anfallenden Zinsen als Kosten anerkannt und in den Netztarif einkalkuliert. Die Verzinsung des Eigenkapitals hingegen wird vom Regulator derzeit nicht als Kostenfaktor anerkannt und bleibt unbeachtet. **Aus Sicht des VKÖ soll die Anerkennung der Eigenkapitalzinsen als Kostenfaktor im neuen***

Gesetzesentwurf aufgenommen werden, damit eine Einkalkulierung in den Netztarif erfolgen kann!

2. Der VKÖ ist zudem der Ansicht, **dass auch Kosten, die auf Grund gesetzlicher Grundlagen entstehen, anerkannt und in die Netztarifierung aufgenommen werden dürfen.**

3. Für eine Diversität am Energiemarkt hat die „De Minimis“ Bestimmungen existenzielle Bedeutung - eine „De Minimis“ Regel fehlt jedoch. Es ist in den Augen des VKÖ besonders wichtig, dass eine solche Regelung auch im neuen Gesetzesentwurf enthalten ist.

14. Regulierungsbehörde NEU

1. Organisation

Der vorliegende Entwurf führt mit Vorstand und Regulierungskommission als Regulierungsbehörden (beide Organe in I. Instanz tätig) im Ergebnis die bisherige Konstruktion zweier Regulierungsbehörden fort. Mit dem Unterschied, dass die beiden Einrichtungen nicht als Behörden, sondern als Organe der „Energie-Control Austria“ (E-Control) bezeichnet werden. Diese wiederum wird als „Anstalt öffentlichen Rechts“ konstruiert.

*Schon das zeigt, dass es sich bei der Energie-Control Austria nicht um eine Behörde, sondern um einen bloßen Rechtsträger handelt. **Der Entwurf steht somit im Widerspruch zu dem o.a. Beschluss der LH-Konferenz vom 1.10.2009 und zu Art. 35 Abs 1 bzw. Art 39 Abs 1 der EU-Binnenmarktrichtlinien, die die Einrichtung einer einheitlichen Regulierungsbehörde auf nationaler Ebene fordern** (vgl. auch das vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familien und Jugend beauftragte „Hauer-Gutachten“).*

§ 5 Abs 4 sieht in gewissen Angelegenheiten eine Bindung des Vorstandes der E-Control an Weisungen des Bundesministers vor und ist somit verfassungswidrig, da Organe nach Art. 20 Abs 2 B-VG nur insgesamt weisungsfrei gestellt werden können (so schon zu Art. 20 Abs. 2 B-VG i.d.F. vor der B-VGN BGBl. I 2/2008 VfSlg. 17.961).

2. Rechtsschutz

Nach dem Entwurf sollen gegen Entscheidungen des Vorstandes, wenige Angelegenheiten ausgenommen, keine ordentlichen Rechtsmittel bestehen.

*Dies stellt eine Verschlechterung im Vergleich zum IST-Zustand dar. **Der Entwurf trägt somit der Forderung der Länder, die Möglichkeit der Erhebung eines ordentlichen Rechtsmittels gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde sicherzustellen, nicht Rechnung.***

*Unter Hinweis auf Art 37 Abs 11, 12 und 17 bzw. Art 41 Abs 12, 16 und 17 der Binnenmarktrichtlinien und auf den o.a. Beschluss der Landeshauptleutekonferenz wird die **Schaffung eines ordentlichen Rechtsmittels gegen Bescheide der Regulierungsbehörde gefordert. Außerordentliche Rechtsbehelfe (Verfassungsgerichtshof- bzw. Verwaltungsgerichtshofbeschwerden) bieten keinen ausreichenden Rechtsschutz (vgl. Rechtssache C-462/99 des EuGH).***

3. Budget, Sparsamkeit

Die Kosten der Regulierungsbehörden sind von ursprünglich sieben Mio. EUR im Jahr 2002 im Jahr 2010 auf beinahe 15 Mio. EUR gestiegen. Bei Beibehaltung der bestehenden Aufsichtsmechanismen sind weitere Kostensteigerungen zu erwarten.

Um im Einklang mit dem o.a. Beschluss der LH-Konferenz jenes Ausmaß an Einsparungen erreichen zu können, wie es von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Zeiten der Budgetkonsolidierung erwartet wird, fordert der VKÖ eine effektive Aufsicht für die Finanzgebarung. Budgetplanung und Jahresabschluss müssen einer unmittelbaren parlamentarischen Kontrolle sowie der Kontrolle des Bundesministers unterliegen (vgl. hierzu Art 35 Abs 5 lit. a bzw. Art 39 Abs 5 lit a, die Erwägungsgründe 34 bzw. 30 sowie die Interpretative-Notes).

Da die E-Control als Bundesbehörde eingerichtet ist, sind die Finanzierungsbeiträge als Bundesabgaben zu erheben und für die Tätigkeit der Regulierungsbehörde zu verwenden. Diese Beiträge sind somit Teil des Bundeshaushalts und bedürfen der parlamentarischen Genehmigung. Dies ist mit den EU-Binnenmarktrichtlinien vereinbar, die lediglich die Zuweisung separater Haushaltsmittel an die Regulierungsbehörde und deren eigenverantwortliche Verwendbarkeit verlangen.

4. Regulierungskommission

Nach dem Entwurf wird die Regulierungsbehörde sowohl als I. Instanz (mit Vorstand) als auch als Rechtsmittelinstanz (Regulierungskommission) tätig, was geltendem Unionsrecht widerspricht. Demnach ist die Regulierungskommission ausschließlich als Rechtsmittelbehörde einzurichten, organisatorisch von der Regulierungsbehörde zu trennen und mit einem eigenen von der Regulierungsbehörde unabhängigen Geschäftsapparat auszustatten.

Festgehalten wird, dass die Regulierungskommission nur vorübergehenden Bestand haben wird, zumal zu erwarten ist, dass mit Einführung der Verwaltungsgerichte die Regulierungskommission abgeschafft wird.

Die Bediensteten der E-Control werden abwechselnd einmal im originären Zuständigkeitsbereich der E-Control und einmal im Auftrag der Regulierungskommission (vgl. sowohl als Behörde I. Instanz als auch als Berufungsbehörde) tätig. Eine funktionale Zuordnung fehlt.